

17. MAI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

52

Gesetz: ArbGG 1953 § 2 Rechtsweg; BGB § 611 Werkdienstwohnung, § 611 Öffentlicher Dienst, §§ 565 e, 271, § 242 Verwirkung; Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) §§ 69, 72; TVG § 4 Ausschlußfristen; BAT §§ 65, 70

Leitsätze:

1. Der Anspruch gegen den Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf Werkdienstwohnungsvergütung nach Maßgabe der Werkdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (RBesBl. S. 23) ist ein arbeitsvertraglicher Anspruch. Für seine Geltendmachung ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.
2. Ist eine Werkdienstwohnungsvergütung von der Höhe des Lohns abhängig und wird der Lohn erhöht, so ist eine höhere Werkdienstwohnungsvergütung als die bisherige erst dann "fällig" im Sinne der Ausschlußfrist des § 72 MTB II, wenn die Werkdienstwohnungsvergütung neu festgesetzt und die Festsetzung dem Arbeitnehmer mitgeteilt ist.
3. Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann dem Inhaber einer Werkdienstwohnung auferlegen, jede Änderung seines Lohnes oder Gehaltes der für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Stelle mitzuteilen, damit die Werkdienstwohnungsvergütung neu festgesetzt werden kann. Daraus entsteht keine echte Rechtspflicht, sondern lediglich eine sog. Obliegenheit des Arbeitnehmers.

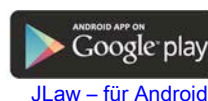
Aktenzeichen: 3 AZR 183/67

Urteil des BAG vom 17. Mai 1968

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 183/67

4 Sa 226/66 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Mai 1968

Urteil

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Bernard für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 25. Januar 1967 - 4 Sa 226/66 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Kraftfahrer im Dienst der beklagten Bundesrepublik. Seit 1950 wohnt er in einer Werkdienstwohnung. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes in der Fassung vom 27. Februar 1964 (MTB II). Dessen § 69 bestimmt unter der Überschrift "Werkdienstwohnungen" folgendes:

"Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Werkdienstwohnungen in der jeweiligen Fassung".

Die vom Kläger zu zahlende Werkdienstwohnungsvergütung ist von der Lohnhöhe abhängig und wird bei der jeweiligen Lohnzahlung einbehalten.

Am 4. März 1963 hatte die Beklagte den Kläger schriftlich gebeten, in Zukunft jede Lohnerhöhung der für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle mitzuteilen, damit diese eine Neufestsetzung der Werkdienstwohnungsvergütung bei der hierfür zuständigen Oberfinanzdirektion beantragen könne. Dieser Aufforderung kam der Kläger bei den nachfolgenden Tariflohnerhöhungen vom 1. April 1963, 1. Januar und 1. Juli 1965 nicht nach.

Im Juli 1965 setzte die Oberfinanzdirektion rückwirkend auf den jeweiligen Tag der Tariflohnerhöhung die Werkdienstwohnungsvergütung für den Kläger neu fest; der Bescheid ging ihm am 30. Juli 1965 zu. Danach hatte er für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 30. Juni 1965 den Betrag von 247,52 DM nachzuentrichten; hiervon entfielen 26,51 DM auf die Monate Mai und Juni 1965. Der Gesamtbetrag sollte dem Kläger in sechs Monatsraten zu 40,-- DM und einer restlichen Rate von 7,52 DM von September 1965 an vom Lohn einbehalten werden.

Hiergegen sowie gegen die Aufforderung, seine Lohnerhöhungen zu melden, hat sich der Kläger mit der im September 1965 erhobenen Klage gewandt. Nach seiner Ansicht ist der Anspruch auf die nachgeforderte Werkdienstwohnungsvergütung für die Zeit vor dem 1. Mai 1965 wegen Versäumung



- 3 -

der Ausschlußfrist des § 72 MTB II erloschen. Diese Vorschrift besagt, daß "Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag ... bestimmen, innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden müssen". Für eine Meldepflicht, wie sie die Beklagte in Anspruch genommen habe, bestehe keine Grundlage.

Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen,

1. daß die Nachzahlungsforderung über 247,52 DM insoweit erloschen ist, wie sie den Betrag von 26,51 DM übersteigt,
2. daß der Kläger nicht verpflichtet ist, tarifliche Lohnerhöhungen wegen evtl. Änderung der Werkdienstwohnungsvergütung umgehend dem Sachbearbeiter für Wohnungsangelegenheiten mitzuteilen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien haben von Anfang an darüber gestritten und die beiden Vorinstanzen sind ihnen in der Fragestellung gefolgt, ob für den Klageantrag zu 1 die Gerichte für Arbeits-sachen "sachlich zuständig" seien. Die Beklagte hat unter Berufung auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 17. September 1963 (OVGE 19, 425) den Standpunkt vertreten, für den Rechtsstreit seien die Verwaltungsgerichte zuständig. Deshalb geht es in Wahrheit nicht um die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, sondern um die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Rechtsfrage ist zugunsten der Gerichte für Arbeits-sachen zu entscheiden.

1. Der Klarstellung vorweg dient der Hinweis, daß die Parteien-soweit der Klageantrag zu 1 in Betracht kommt - weder über die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Werkdienstwohnungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vergütung noch über deren von der Oberfinanzdirektion festgesetzte Höhe noch über die Befugnis der Beklagten streiten, die Werkdienstwohnungsvergütung bei der Lohnzahlung einzubehalten. Den einzigen Einwand, den der Kläger erhebt, leitet er aus der tariflichen Ausschlußklausel des § 72 MTB II her.

Wenn er demgemäß mit dem Klageantrag zu 1 die Feststellung begehrt, die Nachzahlungsforderung der Beklagten sei in einem bestimmten Umfang erloschen, so wird damit eine Entscheidung darüber verlangt, daß der Lohnanspruch des Klägers nicht um den vollen Betrag der Nachzahlungsforderung (247,52 DM), sondern nur um den vom Kläger als nicht erloschen bezeichneten Betrag (26,51 DM) gekürzt werden dürfe.

2. Damit ist Gegenstand des Klageantrags zu 1 der Umfang der Aufrechnungsbefugnis der Beklagten mit einem Gegenanspruch auf Werkdienstwohnungsvergütung. Dabei handelt es sich um einen Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehört. Entgegen der Ansicht des Obergerichts Lüneburg (OVGE 19, 425; ebenso Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht II, 2. Aufl., 1967, § 119 III b, S. 459) wird durch die Zuweisung einer Werkdienstwohnung an einen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kein selbständiges Rechtsverhältnis neben dem Arbeitsvertrag, insbesondere aber kein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur begründet. Vielmehr erfolgt die Überlassung einer Werkdienstwohnung aufgrund und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Folge, daß der Anspruch des öffentlichen Arbeitgebers auf Werkdienstwohnungsvergütung allein aus dem Arbeitsvertrag als der Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses hergeleitet werden kann. Diese Rechtsbeziehungen sind aber auch bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, wie das Bundesarbeitsgericht ständig entschieden hat, privatrechtlicher Natur (vgl. statt vieler die Hinweise in BAG 15, 242 [244] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis). Im einzelnen gilt folgendes:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

a) Die gemäß § 69 MTB II anwendbaren Werkdienstwohnungsvorschriften (WWV) vom 30. Januar 1937 (RBesBl. S. 23, mit späteren Änderungen und Ergänzungen) sehen vor, daß die Wohnung dem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes als Inhaber eines bestimmten Dienstpostens unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen wird (Nr. 2 Abs. 1 WWV).

Schon aus dem Zusatz "ohne Abschluß eines Mietvertrages" ergibt sich, daß zwischen den Arbeitsvertragsparteien neben dem Arbeitsvertrag nicht noch ein besonderer Mietvertrag begründet wird. Den ganz anderen Fall, daß eine im Eigentum des Bundes (früher des Reiches) stehende Wohnung durch selbständigen Mietvertrag überlassen wird, nehmen die Werkdienstwohnungsvorschriften gerade aus; er ist in den Mietwohnungsvorschriften (MWV) vom 30. Januar 1937 (RBesBl. S. 25) geregelt. Diese sind für Werkdienstwohnungen aber gemäß Nr. 3 Abs. 2 WWV nur anwendbar, wenn der Wohnungsinhaber die besonderen Voraussetzungen für die Zuweisung einer Werkdienstwohnung, nämlich das dienstliche Erfordernis der Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden (vgl. Nr. 3 Abs. 1 WWV), nicht erfüllt.

Da die Parteien dieses Rechtsstreits jedoch davon ausgehen, daß der Kläger in seiner dienstlichen Tätigkeit diese Voraussetzungen erfüllt, verbleibt es bei der Regelung der Nr. 2 Abs. 1 WWV, wonach ein selbständiger Mietvertrag nicht abzuschließen und daher auch im vorliegenden Fall nicht abgeschlossen worden ist. Das entspricht im übrigen auch der allgemeinen Ansicht im Miet- und im Mieterschutzrecht (vgl. z.B. Bettermann, Mieterschutzgesetz, 1957, § 32 Anm. 16 f.; Kiefersauer-Glaser, Grundstücksmitte, 10. Aufl., 1965, Vorbem. 56 vor § 535 BGB, S. 33, sowie § 565 e BGB Anm. 2, S. 88; Palandt-Gramm, 27. Aufl., 1968, Vorbem. 2 b vor §§ 565 b ff.; Papenheim, Das Recht der Werkwohnung, AR-Blattei "Werkwohnung II" Ausgabe März 1968, zu A I 2; Roquette, Das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1966, § 565 e RdNr. 2 §. 558, 5 §. 559 und 16 §. 563; Soergel-Siebert-Mezger, BGB, 10. Aufl., 1967,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bd. 2, § 565 e Anm. 3).

b) Ein selbständiges öffentlich-rechtliches Verhältnis bezüglich der Wohnung ist auch nicht dadurch entstanden, daß die Beklagte seinerzeit dem Kläger die Wohnung gemäß Nr. 2 Abs. 1 WWV "zugewiesen" hat. Die "Zuweisung" für sich genommen besagt nicht mehr, als daß der Arbeitgeber die einseitige Erklärung abgibt, er wolle dem Arbeitnehmer, bei dem er die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Werkdienstwohnung als erfüllt ansieht (Nr. 3 Abs. 1 WWV), die Wohnung als Werkdienstwohnung überlassen.

Durch diese Erklärung allein werden entgegen der Ansicht des Obergerichtes Lüneburg (OVGE 19, 425 [426]), das in der "Zuweisungsverfügung" einen Verwaltungsakt erblickt, noch keine Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Art begründet. Die Parteien eines Arbeitsvertrages stehen einander als gleichberechtigte Partner auf dem Gebiet des Privatrechts gegenüber. Auch der öffentliche Arbeitgeber hat bei der näheren Ausgestaltung des mit seinem Arbeitnehmer abzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrags keine hoheitlichen Zuständigkeiten. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Privatautonomie.

Dies ergibt sich entgegen der Ansicht des Obergerichtes Lüneburg daraus, daß allein die "Zuweisung" der Wohnung den Arbeitnehmer nicht verpflichten kann, die Wohnung auch zu beziehen. Diese Verpflichtung kann sich nur aus dem Arbeitsvertrag als der Grundlage der Arbeitnehmerpflichten im Arbeitsverhältnis ergeben.

Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist aus § 65 Abs. 1 Satz 1 BAT klar zu entnehmen, ob der Arbeitsvertrag eine solche Pflicht des Arbeitnehmers begründet. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß "der Angestellte verpflichtet ist, eine ihm zugewiesene Werkdienstwohnung zu beziehen, wenn - was aber schon Begriffsmerkmal der Werkdienstwohnung ist (Nr. 3 Abs. 1 WWV) - die dienstlichen Verhältnisse es erfordern". Für die Arbeiter des Bundes enthält § 69 MTB II. zwar keine derart klare Regelung. Daraus, daß die Tarifvertragsparteien den § 69 MTB II über die Geltung der Werkdienst-

- 7 -

wohnungsvorschriften in den Tarifvertrag aufgenommen haben, kann aber bereits entnommen werden, daß sie nicht nur diese Rechtsmaterie zum Inhalt des Tarifvertrages gemacht, sondern auch für den einzelnen tarifunterworfenen Arbeiter die Verpflichtung begründet haben, unter den bestimmungsgemäßen Voraussetzungen (Nr. 3 Abs. 1 WWV) eine ihm zugewiesene Werkdienstwohnung zu beziehen; andernfalls würde § 69 MTB II nur in den Fällen Bedeutung haben, in denen der Arbeiter nach der "Zuweisung" der Werkdienstwohnung sich eigens zum Bezug der Wohnung bereit erklärt. Das ist aber ersichtlich nicht der Sinn des § 69 MTB II. Er erkennt gerade das Interesse des Arbeitgebers an, von einem Arbeiter, der einen bestimmten Dienstposten innehat, zu verlangen, daß er eine für ihn bereitgestellte Wohnung bezieht. Es muß daher angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien des MTB II (in gleicher Weise wie die des BAT) bei der Regelung des § 69 MTB II davon ausgegangen sind, im gegebenen Fall solle der Arbeiter kraft Tarifwirkung auf seinen Arbeitsvertrag gehalten sein, unter den bestimmungsgemäßen Voraussetzungen eine ihm angebotene Werkdienstwohnung auch zu beziehen.

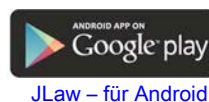
Das heißt aber, daß allein der (tarifvertraglich gestaltete) Arbeitsvertrag die Grundlage für die Rechtsbeziehungen der Parteien auch in bezug auf die Werkdienstwohnung des Klägers bildet. Nur aus dem Arbeitsvertrag kann die Beklagte ihre Ansprüche auf Werkdienstwohnungsvergütung herleiten. Ein arbeitsvertraglicher Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer gehört ebenso wie der Lohnanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber zu den bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen. Für ihre Geltendmachung besteht der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen.

II. Hiermit ist zugleich über die Frage entschieden, ob die zur Aufrechnung gestellte Forderung der Beklagten auf Werkdienstwohnungsvergütung überhaupt von der Verfallklausel des § 72 MTB II erfaßt wird. Da dort von "Ansprüchen aus Arbeitsverträgen" gesprochen wird, ist diese Frage zu bejahen, wie sich aus Abschn. I dieser Entscheidungsgründe ergibt. Daß

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

auch Ansprüche des Arbeitgebers unter § 72 MTB II fallen können, hat der Senat bereits entschieden (vgl. Urteil vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - demnächst AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen). Daran ist festzuhalten.

Die Klage hinsichtlich des Antrags zu 1 muß jedoch daran scheitern, daß die Beklagte ihren Anspruch nicht verspätet im Sinne des § 72 MTB II geltend gemacht hat.

1. Die in § 72 MTB II festgesetzte Ausschlußfrist von drei Monaten, innerhalb deren der Anspruch geltend gemacht werden muß, beginnt mit der Fälligkeit. Unter dem Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung wird der Zeitpunkt verstanden, von dem an der Gläubiger die Leistung als eine jetzt zu erbringende verlangen kann (vgl. z.B. aus neuerer Zeit BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]). Das heißt zugleich, daß die Forderung bereits entstanden sein muß; eine noch nicht entstandene Forderung kann noch nicht fällig sein (BAG AP Nr. 35 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Andererseits wird nicht jede Forderung sofort im Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig. Im Einzelfall kann eine besondere Regelung gelten, die zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt führt. Von einer solchen besonderen Regelung ist im vorliegenden Fall auszugehen.

2. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß nach den Werkdienstwohnungsvorschriften die Höhe der Werkdienstwohnungsvergütung in einem besonderen Verfahren festgesetzt wird. Diese Vergütung wird nicht von der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des öffentlichen Dienstes, regelmäßig also der Beschäftigungsdienststelle des Arbeiters, berechnet. Zuständig für das Festsetzen der Werkdienstwohnungsvergütung ist vielmehr nach Nr. 5 Abs. 3 WWV für sämtliche Verwaltungen - ausgenommen die Bundespost - die jeweilige Oberfinanzdirektion. Diese muß nach Nr. 5 Abs. 5 WWV vor der Entscheidung über die Höhe der Vergütung den beteiligten Arbeiter oder Angestellten hören und ihm die Entscheidung schriftlich mitteilen.

- 9 -



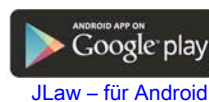
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus dieser gemäß § 69 MTB II auch für den Kläger geltenden Regelung ergibt sich, daß die Werkdienstwohnungsvergütung, die hier in ihrer Höhe von der Höhe des Lohnes abhängig ist, nicht wie dieser aufgrund einer Tariflohnerhöhung automatisch höher wird, sondern erst dann, wenn das erwähnte Verfahren der Oberfinanzdirektion durchgeführt ist. Demnach hat die Beklagte durch dieses Verfahren sich selbst dahingehend gebunden, daß sie auch erst dann die höhere Dienstwohnungsvergütung beanspruchen kann, wenn diese bestimmungsgemäß festgesetzt ist. Das bedeutet im Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger als Inhaber einer Werkdienstwohnung, daß in dem hier gegebenen Fall die höhere Werkdienstwohnungsvergütung nicht wie gewöhnlich bei der Lohnzahlung fällig wird (vgl. Nr. 6 WWV in Verbindung mit Nr. 12 der Dienstwohnungsvorschriften LDWV vom 30. Januar 1937 RBesBl. S. 97), sondern erst dann, wenn das Festsetzungsverfahren der Oberfinanzdirektion durchgeführt ist; maßgebend ist somit der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die neu festgesetzte Werkdienstwohnungsvergütung dem Wohnungsinhaber schriftlich mitgeteilt wird.

Das ist hier durch den Bescheid der Beklagten geschehen, der dem Kläger am 30. Juli 1965 zuging. Damit hat die Beklagte aber zugleich ihren Anspruch im Sinne der tariflichen Ausschußfrist des § 72 MTB II in der gehörigen Form, und, da der Anspruch vorher noch nicht fällig gewesen ist, auch innerhalb der Frist geltend gemacht. Ihre Forderung auf Nachzahlung von Werkdienstwohnungsvergütung ist deshalb nicht erloschen.

Ob der Kläger gegenüber der Nachzahlungsforderung der Beklagten, die zum Teil in weit zurückliegende Zeiträume zurückgreift, sich auf Verwirkung berufen könnte, ist nicht zu prüfen, weil es sich bei der Forderung aufgrund des § 69 MTB II um tarifliche Rechte handelt. Deren Verwirkung ist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG ausgeschlossen. Der diesem Rechtsstreit zugrunde liegende Tatbestand gibt auch sonst keinen Anhalt für die Annahme, daß der Anspruch der Beklagten nicht bestehe oder nicht erhoben werden könne. Deshalb ist der Revision hinsichtlich des Klageantrags zu 1 der Erfolg zu versagen.



III. Die Revision ist auch insoweit unbegründet, als sie den Kläger nicht für verpflichtet hält, tarifliche Lohnerhöhungen der für Wohnungsangelegenheiten zuständigen Stelle mitzuteilen. Eine solche Pflicht besteht vielmehr aufgrund des Arbeitsvertrages in der hier gegebenen besonderen Ausprägung durch die Überlassung der Werkdienstwohnung.

1. Nach heutiger Auffassung wohnt jedem Arbeitsverhältnis eine allgemeine Treuepflicht inne, die auf der Seite des Arbeitnehmers für dessen gesamtes Verhalten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses maßgebend ist. Aufgrund dieser Treuepflicht hat der Arbeitnehmer auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen, wobei es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, welche Handlung (oder Unterlassung) im einzelnen dem Arbeitnehmer obliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber durch sein Verlangen zum Ausdruck gebracht hat, in welcher Weise der Arbeitnehmer eine bestimmte Pflicht erfüllen soll.

Bei der Regelung der Werkdienstwohnungsvergütung ist insbesondere das Festsetzungsverfahren gemäß Nr. 5 WWV zu berücksichtigen, das von einer anderen behördlichen Stelle als der Beschäftigungsdienststelle, nämlich von der Oberfinanzdirektion, durchgeführt wird. Diese ist für alle Werkdienstwohnungen - ausgenommen die der Bundespost - in ihrem Bereich zuständig. Da die Höhe der Werkdienstwohnungsvergütung von der Höhe des Arbeitseinkommens des einzelnen Inhabers einer solchen Wohnung abhängt, kann die Oberfinanzdirektion bei einer Änderung im Arbeitseinkommen nur tätig werden, wenn sie davon Kenntnis erhält.

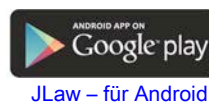
Diese Kenntnis könnte sich die Oberfinanzdirektion zwar auch dadurch verschaffen, daß eine entsprechende Meldepflicht der für die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständigen Dienststellen verfügt würde. Diese Möglichkeit spricht aber noch nicht dagegen, auch dem Werkdienstwohnungsinhaber eine dahingehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen. Dieser hat einmal die engste persönliche Beziehung zu seiner Wohnung. Er weiß, daß die - im Verhältnis zu vergleichbaren Mieten recht niedrige - Werkdienstwohnungsvergütung sich ändert,



wenn sein Arbeitseinkommen sich ändert. Außerdem ist es für ihn eine nur geringfügige und deshalb zumutbare Belastung, solche Änderungen jeweils mitzuteilen. Dies gilt um so mehr, als es in seinem Interesse liegt, die Neufestsetzung der Werkdienstwohnungsvergütung möglichst zu beschleunigen, um nicht - wie es im vorliegenden Fall eingetreten ist - erst nach Jahr und Tag verhältnismäßig hohe Nachzahlungen leisten zu müssen.

2. Bei der hiernach anzuerkennenden Pflicht, Änderungen im Arbeitseinkommen zum Zwecke der Neufestsetzung der Werkdienstwohnungsvergütung der zuständigen Stelle mitzuteilen, handelt es sich nicht um eine echte Rechtspflicht, sondern um eine sog. Obliegenheit oder eine Rechtspflicht mit milderer Sanktion (vgl. zu diesem Begriff BAG 18, 301 3057 = AP Nr. 109 zu § 242 BGB Ruhegehalt Nr. 2 der Gründe mit weiteren Hinweisen; neuerdings Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Lehrbuch, 1967, § 18 II d §. 223 f.7).

Neben dem Interesse des Arbeitnehmers, möglichst frühzeitig von einer für seine Lebenshaltung jedenfalls nicht unwesentlichen Änderung in der Höhe seines Wohnungsaufwands Kenntnis zu erhalten, besteht naturgemäß auch das Interesse des Arbeitgebers, die ihm zukommenden Beträge bald einzuziehen, wozu die Meldung des Arbeitnehmers beitragen soll. Dieses Interesse auf der Arbeitgeberseite geht aber nicht so weit, daß ihm ein Recht gegenüberstehen würde, vom Arbeitnehmer ein entsprechendes Verhalten zu verlangen, es notfalls im Klageweg durchzusetzen oder bei seiner Verletzung Schadenersatz zu fordern. Das einzige, was der Arbeitnehmer bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht zu erwarten hat, ist die verspätete Festsetzung der Werkdienstwohnungsvergütung und als deren Folge die Forderung einer möglicherweise hohen Nachzahlung; bei einem geringeren Entgegenkommen, als es hier die Beklagte gezeigt hat, kann das zu einer Verkürzung des Arbeitseinkommens bis auf die unpfändbaren Bezüge führen. Will der Arbeitnehmer solche Nachteile vermeiden, dann muß er jene vom



- 12 -

Kläger abgelehnte Mitteilungspflicht erfüllen. Mit dieser Maßgabe jedoch ist die Mitteilungspflicht im Einklang mit dem angefochtenen Urteil anzuerkennen.

Damit erweist sich die Revision des Klägers im ganzen als unbegründet.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Helmut Harries

Bernard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)